

## Satzung

### §1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sängervereinigung 1924 Hochheim am Main e.V.“. Er ist die Fortführung des Gesangsvereins „Liederkrantz 1866“.
2. Sitz des Vereins ist Hochheim am Main.
3. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband e.V.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesanges für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen sowie Auftritte bei öffentlichen Veranstaltungen. Dazu dienen regelmäßige Chorproben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

### §3 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder müssen natürliche Personen sein. Fördernde Mitglieder, die den Vereinszweck unterstützen wollen, können natürliche oder juristische Personen sein.
3. Nichtmitglieder, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. (Siehe auch § 12 Ehrungen)

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist der Antrag von mindestens einem Erziehungsberechtigtem zu unterschreiben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlicher Aufnahmebestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

## §5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Dieser wird von den Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.
2. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der Beitrag anteilig mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
6. Über erforderliche Umlagen und deren Höhe aufgrund von Sondermaßnahmen, die zuvor von der Hauptversammlung beschlossen wurden, entscheidet die Hauptversammlung.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres dem geschäftsführenden Vorstand angezeigt werden.  
Für die Mitglieder des Bambino-, Kinder- und Jugendchores besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals.
2. Durch Tod Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.
3. Durch Ausschluss Mitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) Wegen grober Satzungsverletzung
  - b) Wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins
  - c) Bei Nichtzahlung fälliger Beiträge, trotz wiederholter Mahnung
  - d) Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Der geschäftsführende Vorstand hat eine eventuelle Rechtfertigung des Mitgliedes anzuhören und zu berücksichtigen. Vor Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen ist, ist der Ältestenrat anzuhören.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung Anspruch auf Rat und Auskunft durch den geschäftsführenden Vorstand sowie das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen.
2. Jedes Mitglied im Alter über 16 Jahre hat bei der Hauptversammlung ein einfaches Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
4. Zur Beitragspflicht siehe §5 Mitgliedsbeitrag und Umlagen.

## §8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind a) die Hauptversammlung  
b) der geschäftsführende Vorstand  
c) der erweiterte Vorstand  
d) der Ältestenrat  
e) die Abteilungsversammlungen

Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

2. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.  
Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## §9 Hauptversammlung

1. Hauptversammlungen sind einzuberufen a) als Jahresversammlung bis zum 31.03. eines Jahres  
b) wenn ein von mindestens 1/3 der Mitglieder unterschriebener Antrag dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt wird  
c) wenn es der Gesamtvorstand für notwendig hält
2. Eine Hauptversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse und durch Aushang im Vereinsheim einzuberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Hauptversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, die mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden müssen.
6. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Entgegennahme des vom geschäftsführenden Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und Aussprache darüber
  - b) Genehmigung des Kassenberichtes
  - c) Entgegennahme des von der Rechnungsprüfern zu erstattenden Kassenprüfungsberichtes
  - d) Entlastung des Gesamtvorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - e) Durchführung der jeweiliges fälligen Wahlen (Vorstand, Ältestenrat)
  - f) Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern für zwei Geschäftsjahre
  - g) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresetatplanes
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - i) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresaktivitätenplanes
  - j) Verleihung von Ehrentiteln nach §12, Nr. 5

### §9a Abteilungsversammlungen (dezentrale Abteilungen)

1. Jede Abteilung muss mindestens 1x pro Jahr eine Abteilungsversammlung einberufen, beim - Kinder- und Jugendchor ist eine Elternversammlung einzuberufen.
2. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Entgegennahme des Abteilungsberichtes
  - b) Wahl des Abteilungsleitungsvorstandes  
(Abteilungsleiter/in und Stellvertreter/in sind von der Hauptversammlung zu bestätigen)  
Die Abteilungsversammlung kann zusätzliche Personen für bestimmte abteilungsbezogene Aufgaben berufen.
  - c) Gemeinsame Planung von Aktivitäten und Veranstaltungen
  - d) Abteilungsversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen

### §10 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

#### 1. Geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand arbeitet als Kollegialorgan, bestehend aus mindestens 2 und maximal 4 Personen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können gleichzeitig eine andere Funktion übernehmen.

Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich im Sinne des §26 BGB.

Jedes geschäftsführende Vorstandmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

Im Übrigen regelt der geschäftsführende Vorstand die Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Kollegialorganes vorzeitig aus, so ist die Wahl eines Nachfolgers bei der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl durchzuführen, sofern noch 2 gewählte Personen verbleiben. Andernfalls ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

#### 2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Zentrale Abteilungen
  - 2.11 Abteilungsleiter/in Verwaltung
  - 2.12 Stellvertreter/in Verwaltung
  - 2.21 Abteilungsleiter/in Finanzen
  - 2.22 Stellvertreter/in Finanzen
  - 2.31 Abteilungsleiter/in PR
  - 2.32 Stellvertreter/in PR
  - 2.41 Abteilungsleiter/in Veranstaltungen
  - 2.42 Stellvertreter/in Veranstaltungen
  - 2.51 Abteilungsleiter/in Vereinsheim
  - 2.52 1. Stellvertreter/in Vereinsheim
  - 2.52 2. Stellvertreter/in Vereinsheim

- b) Dezentrale Abteilungen
  - 3.11 Abteilungsleiter/in Klassische Chöre
  - 3.12 Vertreter Männerchor
  - 3.13 Vertreterin Frauenchor
  - 3.21 Abteilungsleiter/in Junger Chor
  - 3.22 Stellvertreter/in Junger Chor
  - 3.31 Abteilungsleiter/in Kinder- und Jugendchor
  - 3.32 Stellvertreter/in Kinder- und Jugendchor

Abteilungsleiter/innen können gleichzeitig auch andere Funktionen übernehmen.

3. Amtszeit

Die Mitglieder des geschäftsführenden Kollegialorgans und des erweiterten Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder als natürliche Person.

4. Wahlen

Die Wahlen sind geheim. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn sich dagegen kein Widerspruch ergibt.

Mit Ausnahme der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kann der erweiterte Vorstand auch in einem Wahlgang gewählt werden, wenn die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies nicht anders beschließen.

## §11 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindesten drei und maximal sechs Mitgliedern. Er ist Beratungsorgan des geschäftsführenden Vorstandes und ist anzuhören
  - a) Bei Fragen zur strategischen Ausrichtung des Vereins
  - b) Bei beabsichtigten Ehrungen nach §12, Nr. 5
  - c) Bei beabsichtigten Disziplinarstrafen gegen Mitglieder oder Ausschluss
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Hauptversammlung gewählt (alleiniges Vorschlagsrecht beim geschäftsführenden Vorstand).

Voraussetzung für die Wählbarkeit ist ein Lebensalter von mindestens 50 Jahren und eine mindestens 10-jährige Mitgliedschaft.
3. Der Ältestenrat wird ohne zeitliche Begrenzung gewählt, Nachwahlen bei Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgen auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Hauptversammlung.
4. Die Stellungnahme des Ältestenrates ist in die Entscheidung einzubeziehen, Steht die Stellungnahme des Ältestenrates im Widerspruch zur Vorlage des geschäftsführenden Vorstandes, entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit.

## §12 Ehrungen

1. Mitglieder werden für 25-, 40-, 50-, 60-, 65-, 70-, 75- und 80-jährige Vereinszugehörigkeit geehrt
2. Aktive Mitglieder des Bambino-, Kinder- und Jugendchores werden nach 3-, 5- und 10-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft geehrt.
3. Bei besonderen Verdiensten in einem Vorstandsamt können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Hauptversammlung Ehrentitel verliehen werden.

## §13 Datenschutz

### 1. Beitritt eines Mitglieds

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

### 2. Mitgliedschaft im Hessischen Sängerbund

Als Mitglied des Hessischen Sängerbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Eintrittsdatum; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

### 3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett und in der Vereinszeitung des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Es handelt sich ausschließlich um Daten, die vom Mitglied selbst dem Verein gegenüber angegeben wurden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und in der Vereinszeitung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Vorstand händigt die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitgliedes 1 Jahr archiviert und danach gelöscht.



#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hochheim am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Jahreshauptversammlung vom 16. März 2018 beschlossen worden und tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Mit gleichem Datum wird die Satzung vom 17.03.2012 außer Kraft gesetzt.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.